

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Änderung des Gesetzes über den Ombudsman sowie des Personaldekrets und der Geschäftsordnung des Landrats**

Datum:                    20. Mai 2008

Nummer:                 2008-129

Bemerkungen:         Der Internet-Version liegt als Beilage nur der Entwurf der Gesetzesänderung bei; die anderen Beilagen sind jeweils im Text mit den Dokumenten auf [www.bl.ch](http://www.bl.ch) verlinkt

**[Verlauf dieses Geschäfts](#)**

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



Vorlage an den Landrat

**Änderung des Gesetzes über den Ombudsman sowie des Personaldekrets  
und der Geschäftsordnung des Landrats**

Vom 20. Mai 2008

**Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung.....	2
A. Ausgangslage .....	3
1. Das Postulat 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman" .....	3
2. Die Evaluation der Ombudsstelle im Kanton Basel-Landschaft.....	3
3. Aufträge des Landrates an den Regierungsrat zur Änderung des Gesetzes über den Ombudsman sowie des Personaldekrets.....	4
B. Ergebnis der Prüfung des Postulats 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman" .....	5
1. Koordination Ombudsman – landrätliche Kommissionen.....	5
2. Ausdehnung des Wirkungsbereichs.....	5
3. Aufschub von Rechtsmittelfristen, Beiladung von Drittpersonen.....	6
C. Erläuterungen zum Revisionsentwurf .....	8
1. Änderung des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160) .....	8
2. Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (SGS 150.1) .....	11
3. Änderung des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1) .....	12
4. Inkrafttreten der Revisionsvorlage.....	12
D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	13
E. Finanzielle Auswirkungen .....	19
F. Regulierungsfolgenabschätzung.....	19
G. Anträge an den Landrat .....	19

## **Zusammenfassung**

*Nach dem Rücktritt des ersten Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft überprüfte die landrätliche Spezialkommission "Ersatzwahl Ombudsman" die basellandschaftliche Ombudsstelle im Auftrag des Landrates auch auf deren Notwendigkeit und Ausstattung. Daraus resultierten zwei Kommissionsberichte, deren Anträge der Landrat vollumfänglich guthiess.*

*Mit seiner Zustimmung zu den Anträgen der Spezialkommission erteilte der Landrat dem Regierungsrat den Auftrag, eine entsprechende Revisionsvorlage auszuarbeiten.*

*Die hier unterbreitete Vorlage setzt die vom Landrat bereits beschlossene neue Lohnregelung gesetzgeberisch um. Zusätzlich schlägt der Regierungsrat mehrere verfahrensrechtliche Ergänzungen vor, die sich aus der Prüfung des Postulats [2002/032](#) "Revision des Gesetzes über den Ombudsman" ergeben.*

## A. Ausgangslage

### 1. Das Postulat 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman"

Im Februar 2002 reichte Landrat Christoph Rudin die von 19 Landratsmitgliedern mitunterzeichnete Motion 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman" ein (s. Beilage 2). Am 23. Januar 2003 überwies der Landrat den Vorstoss als Postulat an den Regierungsrat. Die Postulatsanliegen betreffen folgende Themenkreise:

- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Ombudsman sowie Geschäftsprüfungskommission und Petitionskommission des Landrates in Fällen, in denen sich Gesuchsteller/-innen gleichzeitig an mehrere Stellen wenden respektive wenn sich mehrere Stellen mit derselben Sache befassen.
- Klärung der Zuständigkeit des Ombudsman bei Institutionen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und von der Verwaltung ausgegliedert sind oder von mehreren Kantonen getragen werden.
- Regelung des Verfahrens vor dem Ombudsman in Fällen, die mit einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zusammentreffen oder wenn die Rechtssphäre Dritter von der Sache betroffen ist.

In der Postulatsbegründung wird darauf hingewiesen, die bisherigen Erfahrungen mit dem seit 1989 geltenden Gesetz über den Ombudsman hätten in diesen Punkten Schwächen gezeigt, weshalb sich eine Revision aufdränge. Allerdings wird im Vorstoss nicht näher ausgeführt, um welche spezifischen Mängel es sich handelt.

Nach ersten verwaltungsinternen Vorarbeiten im Verlauf des Jahres 2003 wurden diese sistiert, als sich eine grundlegend veränderte Situation im Zusammenhang mit der Institution des Ombudsman abzeichnete.

### 2. Die Evaluation der Ombudsstelle im Kanton Basel-Landschaft

Im November 2003 gab der erste, seit 1989 amtierende Ombudsman<sup>1</sup> dem Landrat seinen Rücktritt auf Ende Oktober des Folgejahres bekannt. Zur Vorbereitung der Wahl der neuen Ombudsperson setzte der Landrat am 11. Dezember 2003 die gesetzlich vorgesehene 13-köpfige Spezialkommission ein<sup>2</sup>. Zusätzlich erteilte er seiner Spezialkommission den Auftrag,

---

<sup>1</sup> Lic. iur. Louis Kuhn

<sup>2</sup> § 3 Absatz 1 Gesetz über den Ombudsman (SGS 160)

die Ombudsstelle im Hinblick auf Notwendigkeit bzw. Ausstattung zu überprüfen und dem Landrat darüber zu berichten und Antrag zu stellen.<sup>3</sup>

Im September 2005 erstattete die Spezialkommission dem Landrat ihren ersten Evaluationsbericht.<sup>4</sup> Dieser stimmte an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2005 allen sieben Kommissionsanträgen zu (s. Beilage 3 und nachfolgend Ziffer 3). Mit der Genehmigung von Antrag 6 wurde der Regierungsrat beauftragt, die LohnEinstufung des Ombudsmann gemäss Personaldekret mit Einreichungsplan und Modellumschreibungen zu überprüfen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Daraufhin erarbeitete eine externe Unternehmensberatungsfirma<sup>5</sup> im Auftrag des Personalamtes die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung bezüglich LohnEinstufung des Ombudsmann Basel-Landschaft. Auf der Basis des vertraulichen Berichts vom Mai 2006 der Unternehmensberatungsfirma erstattete die Spezialkommission dem Landrat im Oktober 2006 ihren zweiten Kommissionsbericht<sup>6</sup>. Dieser stimmte an der Sitzung vom 2. November 2006 allen fünf Anträgen der Spezialkommission zu (s. Beilage 4). Mit der Zustimmung zum Kommissionsantrag 3 beschloss der Landrat eine geänderte Lohnklasseneinstufung für das Ombudsmannamt.

### 3. *Aufträge des Landrates an den Regierungsrat zur Änderung des Gesetzes über den Ombudsmann sowie des Personaldekrets*

Mit der Zustimmung des Landrates zu sämtlichen Anträgen seiner Spezialkommission erhielt der Regierungsrat den Auftrag, dem Landrat eine Vorlage zur Revision des Gesetzes über den Ombudsmann zu unterbreiten, die Folgendes enthält:

- Regelung über die Verfahrenskoordination zwischen Ombudsmann, Landrat, Petitionskommission und Geschäftsprüfungskommission.
- Regelung über die Umsetzung der Empfehlungen des Ombudsmann.
- Aufnahme der neu beschlossenen Lohnregelung für den Ombudsmann<sup>7</sup> im Personaldekret statt bisher im Gesetz über den Ombudsmann.

---

<sup>3</sup> überwiesenes Verfahrenspostulat Nr. 2004-019 vom 05.02.2004

<sup>4</sup> Kommissionsbericht Nr. 2005-253 vom 29.09.2005 betr. Evaluation der Ombudsstelle im Kanton Basel-Landschaft

<sup>5</sup> perinnova GmbH, Aarau

<sup>6</sup> Kommissionsbericht Nr. 2006/241 vom 17.10.2006 betr. Evaluation der Ombudsstelle des Kantons Basel-Landschaft

<sup>7</sup> gemäss Landratsbeschluss vom 02.11.2006 neu Lohnklasse 6

## B. Ergebnis der Prüfung des Postulats 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman"<sup>8</sup>

### 1. Koordination Ombudsman – landrätliche Kommissionen

Die im Vorstoss angeregte Koordination der Zusammenarbeit zwischen Ombudsman sowie Geschäftsprüfungskommission und Petitionskommission des Landrats in Fällen, in denen sich Personen gleichzeitig an mehrere Stellen wenden, respektive wenn sich mehrere Stellen mit derselben Sache befassen, wurde vom Landrat bereits aufgenommen und als Auftrag an den Regierungsrat weitergeleitet (s. vorne Abschnitt A. Ziffer 3, erster Aufzählungspunkt).

Eine entsprechende Regelung findet sich im neuen § 8a des Revisionsentwurfs zum Ombudsmangengesetz sowie im neuen § 69<sup>bis</sup> des Revisionsentwurfs zum gleichzeitig zu ändernden Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats).

### 2. Ausdehnung des Wirkungsbereichs

Gemäss Postulat soll die Zuständigkeit des Ombudsman bei Institutionen geklärt werden, die öffentliche Aufgaben erfüllen und von der Verwaltung ausgegliedert sind, oder die von mehreren Kantonen getragen werden. Nach dem geltenden Ombudsmangengesetz umfasst der Wirkungsbereich des Ombudsman auch die "*kantonalen und kommunalen Anstalten und Betriebe sowie Private und privatrechtliche Organisationen, soweit sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben hoheitlich handeln.*"<sup>9</sup> Zwar wird in der Vorstossbegründung nicht ausgeführt, inwiefern das geltende Recht diesbezüglich Lücken aufweist. Aus dem [Jahresbericht 2004](#) des Ombudsman<sup>10</sup> geht indessen hervor, dass der vormalige Amtsinhaber die gesetzliche Beschränkung "soweit sie (...) hoheitlich handeln" als zu restriktiv erachtete.

Sollte auch das Postulatsanliegen darin bestehen, den Wirkungsbereich des Ombudsman neu auf Institutionen auszuweiten, die zwar eine öffentliche Aufgabe erfüllen, dabei aber nicht hoheitlich handeln, wäre dies abzulehnen. Zum Einen hat der Landrat bereits beschlossen, dass die im geltenden Gesetz umschriebenen Aufgabengebiete und Wirkungsbereiche des Ombudsman unverändert zu belassen sind<sup>11</sup>. Zum Andern bezieht die Ombudsman-Institution ihre Rechtfertigung aus der (zusätzlichen) Kontrolle des Exekutiv- und Verwal-

<sup>8</sup> siehe vorne Abschnitt A., Ziffer 1 und Beilage 2

<sup>9</sup> § 2 Absatz 1 Buchstabe c

<sup>10</sup> S. 28 f. Buchstabe d.

<sup>11</sup> vgl. das Protokoll der Sitzung vom [02.11.2006](#) (Beilage 4, S. 2230, Ziffer 1 Landratsbeschluss) in Verbindung mit dem Protokoll der Sitzung vom [27.10.2005](#) (Beilage 3, S. 1522, Beschluss zum Antrag 4)

tungshandelns, also des hoheitlichen Handelns gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern<sup>12</sup>. So gesehen ist der Einbezug von verwaltungsexternen Institutionen in den Wirkungsbereich des Ombudsman nur angezeigt, soweit diese im Rahmen der Erfüllung ihnen übertragener öffentlicher Aufgaben den Bürgerinnen und Bürgern hoheitlich ("mit obrigkeitlicher Gewalt") Pflichten auferlegen und zwangsweise durchsetzen können.

Was die Frage der Zuständigkeit des Ombudsman anbelangt, wenn eine Institution von mehreren Kantonen getragen wird, so legt in aller Regel der Gründungsakt (Staatsvertrag) fest, dass neben den speziellen staatsvertraglichen Bestimmungen ergänzend das Recht des Kantons Anwendung findet, in dem die Institution ihren Sitz hat. Unser Kanton wäre auch gar nicht befugt, bei Institutionen mit interkantonaler Trägerschaft einseitig festzulegen, dass sich der Wirkungsbereich des Ombudsman Baselland auch auf diese Institutionen erstreckt. Dazu bedürfte es einer entsprechenden Regelung im Staatsvertrag, der auch die anderen Trägerkantone zustimmen müssten. Übrigens enthält auch das erst kürzlich entworfene Mustergesetz der Schweizerischen Vereinigung der parlamentarischen Ombudsleute (SVPO)<sup>13</sup> keine Regelung, wie sie im zweiten Postulatsanliegen angeregt wird.

### 3. *Aufschub von Rechtsmittelfristen, Beiladung von Drittpersonen*

Ferner schlägt das Postulat vor, das Verfahren vor dem Ombudsman in Fällen zu regeln, die mit einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zusammentreffen, oder wenn die Rechtssphäre Dritter von der Sache betroffen ist. Auch diesbezüglich ist auf den Jahresbericht 2004 des vormaligen Ombudsman zurückzugreifen, um zu ermitteln, welche Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts gemeint sind und in welche Richtung es gemäss Postulat ergänzt werden soll. Dem Jahresbericht<sup>14</sup> lässt sich sinngemäss entnehmen, dass der damalige Amtsinhaber die gesetzliche Befugnis wünschte, Rechtsmittelfristen aufschieben zu können. Allerdings ist ein derartiger Eingriff in das Rechtssystem nach Auffassung des Regierungsrates abzulehnen. Die gesetzlichen Rechtsmittelfristen dienen der Rechtssicherheit und dürfen daher nicht zur Disposition gestellt werden. Das ist aus der Sicht des Regierungsrates auch nicht nötig, kann doch die Rechtsmittelinstanz ein bei ihr hängiges Verfahren etwa zu Gunsten von Einigungsverhandlungen zwischen den Verfahrensparteien sistieren. Von dieser Möglichkeit macht selbst das Bundesgericht Gebrauch, so im Beschwerdeverfahren betreffend Schiessplatz Allschwilerweiher, das im Interesse einer einvernehmlichen Lösungssuche unter den Verfahrensparteien lange Zeit sistiert wurde. Gelangt also eine gesuchstellende Person erst kurz vor Ablauf einer Rechtsmittelfrist an den Ombudsman, so kann dieser der

---

<sup>12</sup> vgl. die im Jahresbericht 2004 des Ombudsman Baselland (S. 8, Ziffer 2.2) zitierte Aussage des renommierten Staatsrechtslehrers Alfred Kölz, der sich seinerseits auf massgebende Staatsrechtsliteratur bezieht.

<sup>13</sup> <http://www.ombudsman-ch.ch>

<sup>14</sup> Jahresbericht 2004, S. 28 f., Buchstabe d

gesuchstellenden Person zur Wahrung ihrer Interessen raten, vorerst vorsorglich Beschwerde zu erheben und der Rechtsmittelinstanz die Verfahrenssistierung zu beantragen. Kommt es später zu einer gütlichen Einigung der Parteien, beschränken sich die Kosten für die vorsorgliche Verfahrensanhebung auf ein Minimum, da bei der Rechtsmittelinstanz kaum Aufwand entstanden ist. Insgesamt sieht der Regierungsrat keine sachliche Notwendigkeit, die Geltung der gesetzlichen Rechtsmittelfristen in Frage zu stellen. Wohl nicht zufällig sieht auch das Mustergesetz der SVPO keine Regelung vor, die den Ombudsman ermächtigen würde, Rechtsmittelfristen aufzuschieben.

Schliesslich regt das Postulat an, das Verfahren vor dem Ombudsman in Fällen zu regeln, wenn die Rechtssphäre Dritter von der Sache betroffen ist. Im Jahresbericht 2004 des Ombudsman<sup>15</sup> wird ausgeführt, in gewissen Verfahren der Ombudsstelle wie bei baurechtlichen Anliegen sei es unerlässlich, Drittpersonen beiladen zu können, wofür es aber eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung brauche; solche Konflikte könnten oft nicht allein bilateral zwischen einer Privatperson und den Behörden angegangen werden. Aus der Sicht des Regierungsrates ist dieses Anliegen sachlich begründet. Da sich allfällige Einigungsmöglichkeiten zwischen einer Privatperson und der Behörde auch auf Drittpersonen auswirken können, ist es zweckmässig und sinnvoll, möglichst alle potenziell Betroffenen in die Lösungssuche einbeziehen zu können. Eine Regelung im Sinne des Postulatsanliegens beziehungsweise des Jahresberichts 2004 findet sich im ergänzten § 10 Absatz 1 Buchstabe b des Revisionsentwurfs zum Ombudsmangesetz.

Der Regierungsrat erachtet die Beiladungsmöglichkeit als sinnvoll, da allfällige Einigungsmöglichkeiten zwischen einer Privatperson und der Behörde sich auf Drittpersonen auswirken können. Daher sollten bei der Lösungssuche möglichst alle potenziell Betroffenen einbezogen werden können.

---

<sup>15</sup> S. 29, Buchstabe e



## C. Erläuterungen zum Revisionsentwurf

### 1. Änderung des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160)

#### § 5 Dienstverhältnis (geänderter Absatz 1)

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Revisionsentwurf</u>
1 Der Ombudsman wird gemäss Lohnklasse 3 besoldet.	<i>1 Der Landrat legt die Besoldung des Ombudsman fest.</i>

#### Bemerkungen:

Die Besoldung des Ombudsman ist heute als einzige auf Gesetzesstufe geregelt. Alle übrigen Besoldungen – einschliesslich die der Regierungsmitglieder und sämtlicher Gerichtspräsidenten – sind im Personaldekret aufgeführt, was der Kantonsverfassung entspricht.<sup>16</sup> Entsprechend dem Landratsbeschluss vom 2. November 2006 wird nun neu auch die Besoldung des Ombudsman in das Personaldekret integriert (s.a. nachfolgend die Bemerkungen zur Revision des Personaldekrets).

#### § 8a Koordination (neu)

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Revisionsentwurf</u>
Keine Regelung	<p><i>§ 8a Koordination</i></p> <p><i>1 Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, erkundigt sich das Büro des Landrats oder die Kommission beim Ombudsman, ob die Angelegenheit bei ihm hängig ist.</i></p> <p><i>2 Ist die Angelegenheit auch beim Ombudsman hängig, koordinieren das Büro des Landrats oder die Kommission und der Ombudsman das weitere Vorgehen.</i></p> <p><i>3 Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:</i></p> <p><i>a. der Ombudsman bei Einzelfallanliegen;</i></p> <p><i>b. der Landrat oder seine Kommission bei Anliegen genereller Art.</i></p>

<sup>16</sup> § 67 Absatz 1 Buchstabe d Kantonsverfassung: "Der Landrat [...] regelt die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter [...]". Gemeint ist eine Regelung auf Dekretsstufe, andernfalls würde die Formulierung "Das Gesetz regelt ..." lauten.

Bemerkungen:

Mit seinen bereits gefassten Beschlüssen beauftragte der Landrat den Regierungsrat, eine Regelung auszuarbeiten, die eine Koordination des Ombudsmann mit dem Landrat, der Petitionskommission und der Geschäftsprüfungskommission vorschreibt (s. vorne Abschnitt A.). Dieser Auftrag geht auf das Postulat [2002/032](#) "Revision des Gesetzes über den Ombudsmann"<sup>17</sup> zurück und wird mit dem neuen § 8a erfüllt. Die zusätzliche Bestimmung soll vermeiden helfen, dass sich mehrere Behörden (hier Ombudsmann, landrätliche Geschäftsprüfungskommission und landrätliche Petitionskommission) gleichzeitig mit derselben Angelegenheit befassen, ohne voneinander zu wissen. Sie dient folglich der Verfahrenskoordination und so der Verfahrenseffizienz.

Der amtierende Ombudsmann ist der Auffassung, aus Diskretionsgründen sollte nicht er sich beim Landrat oder einer seiner genannten Kommissionen erkundigen müssen, ob die gleiche Angelegenheit allenfalls auch dort hängig ist, sondern umgekehrt. Das entspricht der bisherigen Praxis der Petitionskommission in solchen Fällen. Mit Blick auf die Behandlungsreihenfolge erscheint es sachgerecht, dass der Ombudsmann sich als Erster mit einer Angelegenheit befasst, bei der es sich um ein spezifisches Einzelfallanliegen handelt. Bei Anliegen genereller Natur, die also eine Vielzahl von Personen betreffen, macht es Sinn, dass sich zuerst der neben dem Ombudsmann ebenfalls angerufene Landrat respektive die von der gesuchstellenden Person direkt angerufene Kommission der Angelegenheit widmet. Mit der Formulierung "in der Regel" wird bewusst ermöglicht, je nach konkretem Fall eine abweichende Behandlungspriorität zu vereinbaren, sollte sich dies als zweckmässiger erweisen.

§ 10 Erledigung (Absatz 1, ergänzter Buchstabe b)

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Revisionsentwurf</u>
<p><sup>1</sup> Der Ombudsmann kann:</p> <p>b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;</p>	<p><sup>1</sup> Der Ombudsmann kann:</p> <p>b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen <i>und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen;</i></p>

Bemerkungen:

Das Postulat [2002/032](#) "Revision des Gesetzes über den Ombudsmann" ([Beilage 2](#)) will das Verfahren vor dem Ombudsmann in Fällen zu regeln, wenn ausser der gesuchstellenden Person auch die Rechtssphäre Dritter von der Sache betroffen ist. Konkret soll der Ombudsmann auch Drittpersonen zu einem bei ihm hängigen Verfahren beiladen können, sofern die Ange-

<sup>17</sup> Beilage 2

legenheit nicht allein zwischen einer Privatperson und den Behörden angegangen werden kann (s. vorne Abschnitt B. Ziffer 3). Die vorgeschlagene Ergänzung der heutigen Bestimmung orientiert sich an einer entsprechenden Passage des Mustergesetzes der SVPO. Der Regierungsrat erachtet die Beiladungsmöglichkeit als sinnvoll, wenn allfällige Einigungsmöglichkeiten zwischen einer Privatperson und der Behörde sich auch auf Drittpersonen auswirken können. Daher sollten bei der Lösungssuche möglichst alle potenziell Betroffenen einbezogen werden können.

§ 10 Erledigung (Absatz 1<sup>bis</sup> neu, Absatz 2 redaktionell angepasst)

<p><u>Geltendes Recht</u></p> <p>Keine Regelung</p> <p><sup>2</sup> Er hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.</p>	<p><u>Revisionsentwurf</u></p> <p><sup>1bis</sup> <i>Gibt der Ombudsman einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert sie den Ombudsman und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert vier Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Der Ombudsman hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.</i></p>
---	---

Bemerkungen:

Entsprechend den Landratsbeschlüssen vom [2. November 2006](#) wird eine Regelung über die Umsetzung der Empfehlungen des Ombudsman vorgeschlagen. Mit dem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> soll sicher gestellt werden, dass Empfehlungsadressaten den Ombudsman obligatorisch innert nützlicher Frist informieren, zu welchen Erkenntnissen sie nach Prüfung der Empfehlungen gelangen. Das schliesst auch die Pflicht der Behörden mit ein, dem Ombudsman mitzuteilen, wenn sie zum Ergebnis gelangen, keine Vorkehrungen zu treffen. In jedem Fall ist ausreichend zu begründen, warum welche Schritte unternommen werden sollen, respektive warum auf solche verzichtet wird. Absatz 2 ist zum besseren Verständnis – ohne inhaltliche Änderung – redaktionell anzupassen<sup>18</sup>.

<sup>18</sup> statt heute "Er ..." neu "Der Ombudsman ..."

2. *Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (SGS 150.1)*

§ 32<sup>bis</sup> Einreihung (neu, samt vorangestelltem neuem Zwischentitel)

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Revisionsentwurf</u>
Keine Regelung im Personaldekret (Lohnklasseneinreihung bisher in § 5 Absatz 1 Gesetz über den Ombudsman festgelegt, vgl. oben Abschnitt C. Ziffer 1)	<i>E.<sup>bis</sup> Ombudsman § 32<sup>bis</sup> Einreihung Der Ombudsman wird gemäss Lohnklasse 6 besoldet.</i>

Bemerkungen:

Die bisher auf Gesetzesstufe geregelte Besoldung des Ombudsman ist gemäss Beschluss des Landrats neu in das Personaldekret zu integrieren, wo gemäss Kantonsverfassung auch alle übrigen Besoldungen aufgeführt sind.<sup>19</sup> Zugleich wird die vom Landrat bereits beschlossene Neu-Einreihung gesetzgeberisch nachvollzogen.<sup>20</sup> Aus dem sich mit der Lohnfrage befassenden Bericht der Spezialkommission Evaluation Ombudsman (SKO) an den Landrat<sup>21</sup> sowie aus dem Protokoll der Landratssitzung, an der das Geschäft beraten und darüber Beschluss gefasst wurde<sup>22</sup>, geht hervor, dass für die Neu-Einreihung insbesondere der Vergleich mit anderen kantonalen Funktionen massgebend war, die ebenfalls in der Lohnklasse 3 eingereiht sind. Grundlage des Vergleichs bildete der vertrauliche Bericht der externe Unternehmensberatungsfirma<sup>23</sup>, der den Kommissionsmitgliedern ausgehändigt wurde und den alle Landratsmitglieder auf Wunsch einsehen konnten. Nach einlässlicher Diskussion gelangte die Ratsmehrheit zum Schluss, im Gegensatz zu den verglichenen Funktionen habe der Ombudsman keine strategischen Aufgaben zu erfüllen und seine direkte Führungsverantwortung sei gering, weshalb seine heutige Einreihung als nicht gerecht empfunden wurde.

<sup>19</sup> vgl. vorne Fussnote 16

<sup>20</sup> s.a. vorne die Bemerkungen zur Änderung von § 5 Absatz 1 Ombudsmangesezt

<sup>21</sup> Nr. 1006/241 vom 17. Oktober 2006

<sup>22</sup> LR-Sitzung vom 2. November 2006

<sup>23</sup> perinnova GmbH, Aarau

3. *Änderung des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1)*

§ 69<sup>bis</sup> Koordination mit dem Ombudsman (neu)

<p><u>Geltendes Recht</u></p> <p>Keine Regelung</p>	<p><u>Revisionsentwurf</u></p> <p><i>Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, ist das Vorgehen im Sinne von § 8a des Gesetzes über den Ombudsman zu koordinieren.</i></p>
---	--

Bemerkungen:

Diese Entwurfsbestimmung weist in der Geschäftsordnung des Landrats auf die massgebende Bestimmung des Ombudsmangesetzes hin, wenn sich eine gesuchstellende Person in derselben Sache parallel sowohl an den Ombudsman als auch an den Landrat oder eine seiner Kommissionen wendet oder wenn dies zu vermuten ist. Mit diesem Hinweis in der Geschäftsordnung soll vermieden werden, dass die im Ombudsmangesetz enthaltene Regelung über die Verfahrenskoordination unter Umständen übersehen wird.

4. *Inkrafttreten der Revisionsvorlage*

Vorausgesetzt eine allfällige Volksabstimmung über die Gesetzesänderung findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 statt, kann das revidierte Ombudsmangesetz am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Landrat im Erlass selbst nicht bestimmt, wird er vom Regierungsrat festgesetzt (§ 25 Absatz 1 Verwaltungsorganisationsgesetz<sup>24</sup>).

<sup>24</sup> Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (SGS 140)

## D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien, den Gemeinden und weiteren Adressaten ergab eine grossmehrheitliche Zustimmung zur Revisionsvorlage.

### 1. Politische Parteien

Die CVP erklärt sich mit den vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich einverstanden.

Auch die EVP teilt mit, sie stelle sich vorbehaltlos hinter die Revisionsvorlage.

Die FDP ist ebenfalls mit der Vorlage einverstanden, beantragt aber eine – im Revisionsentwurf berücksichtigte<sup>25</sup> – redaktionellen Präzisierung. Ferner vertritt die FDP den Standpunkt, die Revisionsbestimmungen einschliesslich der neuen Lohnreihung sollten per 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Die Grünen teilen mit, sie stimmten im Grossen und Ganzen mit der Revisionsvorlage überein. Beim gesetzlich umschriebenen Wirkungsbereich des Ombudsmann sehen sie aber noch offene Fragen bei den verwaltungsexternen Trägern öffentlicher Aufgaben<sup>26</sup>, insbesondere auch bei denen, die von mehreren Kantonen getragen werden.<sup>27</sup> Es sei zu überprüfen, ob der geltende Wirkungsbereich der Ombudsstelle der Rechtsschutzgarantie der Kantonsverfassung (KV)<sup>28</sup> entspreche.

### Stellungnahme des Regierungsrates

*Wirkungsbereich (Zuständigkeitsbereich), Aufgaben und Kompetenzen der Ombudsstelle sind im Gesetz geregelt. Daraus sowie aus der Grundidee der Ombudsmann-Institution geht hervor, dass diese keine zusätzliche Rechtsmittelbehörde sein soll. Ihre Hauptaufgabe ist die Vermittlungsfunktion.<sup>29</sup> Folgerichtig kann die Ombudsstelle nach dem Willen des Gesetzgebers weder behördliche Anordnungen ändern oder aufheben noch den Behörden Weisungen erteilen. Gegen hoheitliche Anordnungen (Verfügungen) – auch der erwähnten interkantonalen Institutionen wie etwa der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP) – bestehen förmliche Rechtsmittelverfahren (verwaltungsinternes sowie verwaltungsgerichtliches Beschwer-*

<sup>25</sup> vgl. den neu formulierten § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> (unter Wegfall von Absatz 1<sup>ter</sup> der Vernehmlassungsfassung)

<sup>26</sup> vgl. § 80 "Andere Träger öffentlicher Aufgaben" der Kantonsverfassung

<sup>27</sup> vgl. § 2 Absatz 1 Buchstabe c Ombudsmannengesetz: "Der Wirkungsbereich des Ombudsmann umfasst (...) die kantonalen und kommunalen Anstalten und Betriebe sowie Private und privatrechtliche Organisationen, soweit sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben hoheitlich handeln."

<sup>28</sup> vgl. § 80 (Andere Träger öffentlicher Aufgaben), Absatz 4: "Der Rechtsschutz der Bürger und die Aufsicht durch Landrat und Regierungsrat müssen in jedem Fall sichergestellt werden."

<sup>29</sup> § 1 Absatz 1 Ombudsmannengesetz: "Der Ombudsmann ist jedem im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Er wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin."

*deverfahren). Der unabhängig von der Ombudsstelle geltende verfassungsmässige Rechtsschutzanspruch ist somit gewährleistet.*

Die SP stimmt den neu vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu. Insbesondere begrüsst sie, dass neu Behörden den Ombudsman in der Regel innert vier Wochen über die Massnahmen informieren müssen, die sie auf seine Empfehlung hin zu treffen gedenken. Nicht einverstanden ist die SP mit der neuen Lohneinreihung. Sie plädiert für die Beibehaltung der heutigen Lohnregelung, oder aber für die Festlegung eines monatlichen Fixums wie für die Regierungsmitglieder, das Kantonsgerichtspräsidium und den Landschreiber. Nach Einschätzung der SP wird die Ombudsman-Institution durch die Lohn-Neueinreihung zu einer gewöhnlichen Verwaltungsstelle degradiert, was nicht dem Willen von Verfassungsrat und Kantonsverfassung entspreche; diese hätten der Institution eine für deren Vermittlungsarbeit wichtige Stellung mit hohem Ansehen und hohem Respekt geben wollen. Da im Wesentlichen auf die Einzelpersonlichkeit abgestellt werde, die sich an keinem Massstab messen lasse, passe die Ombudsman-Institution nicht ins Verwaltungs-Lohnklassensystem. Zudem stelle die Revisionsvorlage [bloss] fest, der Landrat habe neu die Lohnklasse 6 als Regelung im Personaldekret beschlossen. Sie enthalte keine inhaltliche Begründung, was eine Verletzung des Vernehmlassungsanspruchs bedeute. Für den Fall, dass dies nicht nachgeholt und kein neuerliches Teilvernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, fordert die SP eine beschwerdefähige Verfügung. Schliesslich möchte sie eine gesetzliche Stellvertretungsregelung für längere Abwesenheiten des Ombudsman einführen, die ebenfalls ins neuerliche Teilvernehmlassungsverfahren einfließen könne. Wie im Kanton Zürich solle der Landrat gleichzeitig mit dem Ombudsman dessen Stellvertretung wählen, die nur bei längerer Abwesenheit oder bei Befangenheit und Ausstand tätig werde.

#### Stellungnahme des Regierungsrates

*Die Einwände bezüglich des Inhalts der Vernehmlassungsvorlage sind unbegründet. Die einschlägigen Parlamentsbeschlüsse vom 2. November 2006, insbesondere die Lohn-Neueinreihung des Ombudsman durch sein Wahl- und Aufsichtsorgan, erachtet der Regierungsrat als bindend. Damit erteilte der Landrat dem Regierungsrat den Auftrag, ihm eine entsprechende Revisionsbestimmung zum Beschluss vorzulegen. Das einzig von der SP sowie vom amtierenden Ombudsman geforderte zusätzliche Teil-Vernehmlassungsverfahren zum Thema Lohn könnte daran nichts ändern. Daher wäre es gegenüber den Vernehmlassungsadressaten nicht korrekt, sie nochmals speziell zur Meinungsäusserung über die Lohnfrage einzuladen, über die bereits verbindlich entschieden wurde. Die Thematik wurde zudem im Landrat einlässlich beraten. Sodann geht aus den im Internet publizierten, frei zugänglichen Protokollen des Landrats und den Kommissionsberichten hervor, worauf sich die Parlamentsentscheidung bezüglich der Lohnfrage stützt. Bei Interesse und Bedarf konnten die Vernehmlass-*

sungsadressaten somit ohne weiteres nähere Informationen einholen. In den eingegangenen Vernehmlassungen fand das Lohnthema nur wenig Resonanz. Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen ging nicht oder bloss beiläufig darauf ein. Auch daran lässt sich erkennen, dass ein neuerliches Vernehmlassungsverfahren zum Thema Ombudsman-Lohn weder sinnvoll noch nötig ist. Zur beantragten Stellvertretungsregelung wird auf die Bemerkungen des Regierungsrates zu den gleichlautenden Ausführungen in der Vernehmlassung des Ombudsman verwiesen (vgl. nachfolgend Ziffer 3).

Die SVP begrüsst den längst fälligen Nachvollzug der vom Landrat bereits beschlossenen Lohn-Neueinreihung und fordert die raschmögliche Inkraftsetzung. Eine Ausdehnung des Wirkungsbereichs über die vom Gesetzgeber bewusst gewählte Beschränkung auf das in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben hoheitliche Handeln hinaus lehnt sie ab. Ebenso wendet sie sich gegen eine rechtliche Befugnis des Ombudsman, gesetzliche Rechtsmittelfristen aufschieben zu können. Weiter plädiert die SVP für den Verzicht auf § 10 Absatz 1<sup>ter</sup> des Revisionsentwurfs<sup>30</sup>. Sie erblickt darin einen fragwürdigen Eingriff in die Organisation und Strukturen der Verwaltung, zumal dieser ein eigentlicher Argumentations- und Begründungszwang auferlegt würde.

#### Stellungnahme des Regierungsrates

§ 10 des Revisionsentwurfs wurde, auch aufgrund eines entsprechenden Hinweises in der FDP-Stellungnahme, überarbeitet (s. die neugefasste Revisionsbestimmung, vorne Seite 10).

## 2. Gemeinden

Neben dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) reichten insgesamt 23 Gemeinden eine Vernehmlassung ein. Der VBLG teilt mit, ausser dem neuen § 10 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>, wonach die Behörden den Ombudsman innert vier Wochen zu orientieren haben, welche Schlussfolgerungen sie aus seinen Empfehlungen ziehen, ändere sich für die Gemeinden nichts. Diesen Neuregelungen stimmte der VBLG zu. Insgesamt 14 Gemeinden unterstützen explizit die VBLG-Vernehmlassung, in der darauf hingewiesen wird, dass sich Gemeinden ohne eigene Stellungnahme der Verbandsvernehmlassung anschliessen würden.<sup>31</sup> Weitere 6 Gemeinden stimmten der Revisionsvorlage ausdrücklich zu. 1 Gemeinde erklärte sich zwar grundsätzlich einverstanden, lehnte es aber ab, die Behörden zur Rechenschaft gegenüber dem Ombudsman zu verpflichten; in jedem Fall sei eine Frist von vier

<sup>30</sup> Wortlaut gemäss Vernehmlassungsvorlage: "Die Behörden informieren den Ombudsman und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert vier Wochen über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken."

<sup>31</sup> Der VBLG weist jeweils auf folgenden Delegierten-Beschluss vom 15.03.2001 hin: "Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten."



Wochen für die behördliche Rückmeldung an den Ombudsman, welche Massnahmen sie auf seine Empfehlung hin zu treffen gedenken, zu knapp. 2 Gemeinden teilten den Verzicht auf eine Stellungnahme mit.

### 3. Ombudsman, Kantonsgericht und weitere Adressaten

Der Ombudsman Baselland erklärt sich mit dem Ergebnis der Prüfung des Postulats Nr. 2002/032 respektive mit den vorgeschlagenen Gesetzesergänzungen<sup>32</sup> einverstanden. Zur Besoldungsfrage merkt er an, die landrätliche Spezialkommission habe ihn bei der damaligen Evaluation des Ombudsmanamtes nicht angehört, das rechtliche Gehör sei ihm erstmals im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens zur Revisionsvorlage gewährt worden. In diesem habe er auf eine Kommentierung oder gar Wertung der vom Landrat beschlossenen Lohnrückstufung verzichtet, da er sich bewusst sei, dass der Regierungsrat den Parlamentsbeschluss umzusetzen habe. Im jetzigen externen Vernehmlassungsverfahren stellten sich nun aber grundsätzliche Fragen. Entgegen der Kantonsverfassung<sup>33</sup> und dem Landratsgesetz<sup>34</sup> fehle in der Revisionsvorlage ein schriftlicher Bericht bezüglich der lohn-mässigen Neueinreihung, es werde lediglich auf den diesbezüglichen Landratsbeschluss hingewiesen, ohne diesen inhaltlich zu begründen. Das verletze den Anspruch der Vernehmlassungsberechtigten, die Begründung zu kennen und sich dazu zu äussern. Der Regierungsrat orientiere damit die Öffentlichkeit bzw. den Kreis der Vernehmlassungsadressaten nicht pflichtgemäss. Deshalb sei es – nicht zuletzt zur Vermeidung späterer Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte – angebracht, die Begründung für die Lohn-Neueinreihung nachzuliefern und für diesen Teil ein neues, korrektes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.<sup>35</sup>

Weiter merkt der Ombudsman an, bereits sein Vorgänger habe 1999 im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Besoldungswesens auf die Problematik der Ombudsman-Einreihung in einer Lohnklasse aufmerksam gemacht. Da die Kantonsverfassung den Ombudsman als vierte Kraft auf gleicher Ebene wie den Landrat, den Regierungsrat und die Gerichte<sup>36</sup> aufliste, sollte seine Besoldung mittels 12 Monatslöhnen geregelt werden.<sup>37</sup> Der Verfassungs- und ursprüngliche Gesetzgeber habe der Ombudsman-Institution eine für deren Vermittlungsarbeit wichtige Stellung mit hohem Ansehen und hohem Respekt geben wollen. Denn rein verfahrensmässig könne der Ombudsman in allen kantonalen Verfahren aus-

---

<sup>32</sup> vgl. vorne Kapitel B.

<sup>33</sup> § 34 KV

<sup>34</sup> § 42 LRG

<sup>35</sup> vgl. auch die inhaltlich gleich lautenden Vorbringen in der SP-Vernehmlassung, vorne S. 13

<sup>36</sup> die drei traditionellen Staatsgewalten

<sup>37</sup> Somit analog der Besoldungsart für die Regierungsmitglieder und die Kantonsgerichtspräsidien (vgl. § 31 und § 32 Personaldekret).

schliesslich den Regierungsrat als Verhandlungspartner wählen. Der Ombudsman sei aufgrund der Wahl durch den Landrat eine Magistratsperson, wie die vom Volk gewählten Regierungsmitglieder sowie die vom Volk bzw. vom Landrat gewählten Gerichtspräsidenten. Daher sei seine Einreihung in eine Lohnklasse mit Erfahrungsstufenberechnung systemwidrig. Es käme wohl auch niemandem ernsthaft in den Sinn, ein neu gewähltes Mitglied des Regierungsrates durch das kantonale Personalamt in eine Lohnklasse und in die 'passende' Erfahrungsstufe einreihen zu lassen. Die Systemwidrigkeit liesse sich auch jetzt noch beseitigen, falls der Wille dazu im Landrat vorhanden sei. Er müsse lediglich entscheiden, was ihm die Funktion Ombudsman auf den Franken genau wert sei. Ein solches Fixum liesse sich auf der Basis der Lohnklasse 6 plus der im Evaluationsbericht des beigezogenen Personalberatungsunternehmens explizit angeführten persönlichen Zulage zur Abgeltung der 'politisch begründeten Anforderungen respektive Anstellungskriterien sowie der Marktgegebenheiten' festlegen.

Ferner schlägt der Ombudsman eine neue Gesetzesbestimmung betreffend Stellvertretungsregelung vor. Analog zum Kanton Zürich soll der Landrat gleichzeitig mit dem Ombudsman auch dessen Stellvertretung wählen. Diese soll bei längerer Abwesenheit des Ombudsman sowie in Fällen von Befangenheit des Ombudsman tätig werden und die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie dieser haben.

#### Stellungnahme des Regierungsrates

*Bezüglich der Einwände zum Inhalt der Vernehmlassungsvorlage wird auf die Stellungnahme des Regierungsrates zu der in diesem Punkt inhaltlich gleich lautenden SP-Vernehmlassung hingewiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass der Ombudsman mit seinen Bemerkungen zum Verfahren der landrätlichen Spezialkommission und zur Lohnklasseneinreihung sein Wahl- und Aufsichtsorgan, den Landrat, anspricht. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, eine Wertung dazu abzugeben. Mit der vom Regierungsrat unterbreiteten Revisionsvorlage werden die verbindlichen Landratsbeschlüsse vom 27.10.2005 und 2.11.2006 auftragsgemäss umgesetzt. Durch Festlegung einer geänderten Lohnklasse – neu wie alle anderen Besoldungsregelungen auf Dekretsstufe statt im Gesetz – wollte der Landrat an dem von Beginn an geltenden Entlöhnungssystem (Zuweisung einer Lohnklasse) weiterhin festhalten. Was die vom Ombudsman gewünschte Stellvertretungsregelung anbelangt, so verzichtete die Spezialkommission nach ausgiebiger Evaluation des Ombudsmanamtes darauf, dem Landrat eine solche zu beantragen; auch in den Beratungen des Landrats wurde kein entsprechender Antrag gestellt. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat davon auszugehen, dass der Landrat die geltende Ausstands- und Stellvertretungsregelung<sup>38</sup> als ausreichend erachtete und sie beibehalten wollte.*

<sup>38</sup> vgl. § 7 Absatz 2 Ombudsmangesez: "Begibt sich der Ombudsman in den Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag des Büros einen Stellvertreter. Für die Wahl ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich."

Für das Kantonsgericht ist es richtig, keine Regelung über den Aufschub von Rechtsmittelfristen zu treffen, ansonsten enthält es sich einer Stellungnahme. Die Basellandschaftliche Richtervereinigung verzichtet auf eine Vernehmlassung, weil die Revisionsvorlage nichts mit der richterlichen Tätigkeit zu tun habe. Dem Basellandschaftlichen Anwaltsverband (BLAV) erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen moderat und begründet. Insbesondere teilt er die Auffassung, Aufgabengebiet und Wirkungsbereich des Ombudsmann unverändert zu lassen und keine neue Kompetenz zum Aufschub von Rechtsmittelfristen einzuführen.

Die Handelskammer beider Basel erachtet eine Ombudsstelle als Mittlerin im geschäftlichen Verkehr zwischen Bürgern und Verwaltung sowie Justiz weiterhin als sinnvoll. Sie ist mit den neu vorgeschlagenen Verfahrensregelungen einverstanden. Unklar ist für die Handelskammer das Verhältnis zwischen der Ombudsstelle sowie der neuen Anlaufstelle für Unternehmen gemäss KMU-Entlastungsgesetz ("One Stop Shop").

#### Stellungnahme des Regierungsrates

*Der Ombudsman steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung, auch den Unternehmen. Aus der gesetzlichen Aufgabenumschreibung<sup>39</sup> geht hervor, dass es in erster Linie um Hilfestellungen in Fällen geht, in denen zwischen Bürger/-innen und Amtsstellen bereits Kontakte statt fanden, die jedoch zu Unstimmigkeiten führten. In solchen Fällen erfüllt der Ombudsman seine Aufgabe, indem er die Amtsstellen zu bürgerfreundlichem Verhalten anregt, sie aber auch vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützt.<sup>40</sup> Der "One Stop Shop" ist hingegen eine spezifische Dienstleistung des Kantons zu Gunsten der KMU. Er erleichtert den Zugang zu den Verwaltungsstellen und den geschäftlichen Verkehr mit diesen. Beim One Stop Shop steht die Auskunft- und Wegweiserfunktion im Vordergrund, er bildet die Schnittstelle zwischen den KMU und der Verwaltung. Anders als die Ombudsstelle hat der One Stop Shop aber nicht die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen KMU und Amtsstellen vermittelnd tätig zu werden. Für solche Fälle steht die Ombudsstelle zur Verfügung. Diese und der One Stop Shop sind somit verschiedene staatliche Einrichtungen mit unterschiedlichen Aufgaben.*

Für den Gewerkschaftsbund Baselland hat die Ombudsstelle nachwievor ihre Berechtigung, sie entspreche einem Bedürfnis der Bevölkerung. Die Unabhängigkeit des Amtes sei zu gewährleisten und dürfe nicht geschwächt werden. Er begrüsst die vorgesehenen Rechtsänderungen mit Ausnahme der Lohnklassenrückstufung.

<sup>39</sup> § 1 Absatz 1 Ombudsmangesetz: "Der Ombudsman ist jedem im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Er wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin."

<sup>40</sup> vgl. § 1 Absatz 2 Ombudsmangesetz

## E. Finanzielle Auswirkungen

Ausgehend von der aktuellen Lohnklassen-Einreihung des Ombudsmann<sup>41</sup> samt Erfahrungsstufe (Dezember 2007) ergeben sich aus der Neueinreihung<sup>42</sup> jährliche Minderausgaben von rund Fr. 24'200.--.

## F. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Prüfung gemäss § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes<sup>43</sup>, in welchem Ausmass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorliegenden Gesetzes- und Dekretsänderungen administrativ belastet werden, ergibt, dass Unternehmen davon nicht betroffen sind.

## G. Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

1. dem Entwurf der Änderung des Gesetzes über den Ombudsmann sowie des Dekrets zum Personalgesetz und des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats zuzustimmen (Beilage 1);
2. das Postulat 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsmann" abzuschreiben (Beilage 2).

Liestal, 20. Mai 2008

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:  
Pegoraro

Der Landschreiber:  
Mundschin

### Beilagen

1. Entwurf der Änderung des Ombudsmanngesetzes sowie des Personaldekrets und des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)
2. Postulat 2002/032 Revision des Gesetzes über den Ombudsmann
3. Beschlüsse des Landrats vom 25.10.2005 (Auszug Landratsprotokoll, S. 1522 f.)
4. Beschlüsse des Landrats vom 02.11.2006 (Auszug Landratsprotokoll, S. 2230)

<sup>41</sup> Lohnklasse 3

<sup>42</sup> Lohnklasse 6, mit entsprechender Erfahrungsstufe

<sup>43</sup> Gesetz vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

## Gesetz über den Ombudsman

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 23. Juni 1988<sup>1</sup> über den Ombudsman wird wie folgt geändert:

#### § 5 Absatz 1

<sup>1</sup> Der Landrat legt die Besoldung des Ombudsman fest.

#### § 8a Koordination

<sup>1</sup> Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, erkundigt sich das Büro des Landrats oder die Kommission beim Ombudsman, ob die Angelegenheit bei ihm hängig ist.

<sup>2</sup> Ist die Angelegenheit auch beim Ombudsman hängig, koordinieren das Büro des Landrats oder die Kommission und der Ombudsman das weitere Vorgehen.

<sup>3</sup> Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

- a. der Ombudsman bei Einzelfallanliegen;
- b. der Landrat oder seine Kommission bei Anliegen genereller Art.

#### § 10 Absatz 1 Buchstabe b

b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen;

#### § 10 Absätze 1<sup>bis</sup> und 2

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Gibt der Ombudsman einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert diese den Ombudsman und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert vier Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.

<sup>2</sup> Der Ombudsman hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

---

<sup>1</sup> SGS 160, GS 29.704

## II.

Änderung bisherigen Rechts:

1. Das Dekret vom 8. Juni 2000<sup>1</sup> zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

*Zwischentitel nach § 32*

E.<sup>bis</sup> Ombudsman

*§ 32<sup>bis</sup> Einreihung*

Der Ombudsman wird gemäss Lohnklasse 6 besoldet.

2. Das Dekret vom 21. November 1994<sup>2</sup> über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

*§ 69<sup>bis</sup> Koordination mit dem Ombudsman*

Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, ist das Vorgehen im Sinne von § 8a des Gesetzes über den Ombudsman<sup>3</sup> zu koordinieren.

---

<sup>1</sup> SGS 150.1, GS 33.1248

<sup>2</sup> SGS 131.1, GS 32.77

<sup>3</sup> SGS 160, GS 29.704